

SATZUNG

des Tierschutzvereins Isenhagener Land

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Isenhagener Land im Landkreis Gifhorn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wittingen und erstreckt seine Tätigkeit auf den Altkreis Isenhagen und Umgebung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,
 - den Tier- und Naturschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
 - durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen und die Bedürfnisse der Tiere zu erwecken,
 - ihr Wohlergehen zu fördern,
 - Tierquälerei oder Tiermißhandlung und Tiermißbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Personen des Täters zu veranlassen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er verfolgt diese Ziele durch eigenes Wirken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Mitarbeiter dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Soweit Mitglieder Aufwendungen für Geschäfte des Vereins übernehmen, werden diese nach Beleg abgerechnet.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder einer Jugendgruppe des Vereins müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Aufnahmebewerbers mit einfacher Mehrheit. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, daß der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Der Aufnahmebewerber ist über die positive Entscheidung des Vorstandes zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung erfolgt die Entscheidung schriftlich. Die Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.
3. Von jedem Mitglied wird erwartet, den Zweck des Vereins (§ 2) zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet;
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - durch Ausschluß oder
 - durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist (vergleiche § 4)
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder Die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4

Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliedsversammlung beschließt.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen (Vereine usw.) setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
5. Für jugendliche Mitglieder, die einer Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
6. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Die Bezahlung sollte möglichst durch Bankabbuchungen erfolgen.
7. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage, teilweise oder ganz erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübungen des Abtrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliedsversammlung eine Stimme. Jugendgruppenleiter (§ 16) haben ebenfalls eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Von jedem Mitglied wird erwartet, daß es den Zweck des Vereins (§ 2) fördert. Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister und
 - den beiden Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt mit der Maßgabe, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die ordentliche Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten seit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Vorstandmitgliedes vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandmitglieder endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8

Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufen und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
 - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - die Erstellung und Beschlussfassung der Gebührenordnung (§ 17 Abs. 2)

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der § 26 BGB vertreten durch je zwei Vorstandmitgliedern ausgeschlossen sind die Beisitzer. Im Innenverhältnis sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gehalten, vor jeder Entscheidung den Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.

3. Im Einzelnen nehmen die Vorstandmitglieder folgende Aufgaben wahr:
 1. Vorsitzender:
 - Koordination aller Vereinsabläufe
 - Kontakthaltung auf Landes-, Landes- und überregionaler Tierschutzebene

1. stellvertretender Vorsitzender:

- Vertretung des 1. Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall.
- Koordination der speziellen Vereinsabläufe in Isenhagener Land.

2. stellvertretender Vorsitzender:

- Vertretung des 1. und 2. Vorsitzenden in deren Verhinderungsfall
- Organisation der veterinärmedizinischen Beratung für den Verein bei der Abwicklung von Tierschutzfällen

Schatzmeister:

- Allgemeine Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens

Schriftführer:

- Protokollführung bei Vorstandssitzungen, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- allgemeine Pressearbeit
- Mitteilungen an Ämter und Behörden.

1. Beisitzer:

- Leitung der offiziellen Kontakt- bzw. Geschäftsstelle des Vereins

2. Beisitzer:

- Organisation von Vereinsaktionen (Darstellung des Vereins, Sammlungen, Unterstützungen des Schatzmeisters bei dem Ausgleich des Jahresetats)

4. Aufgabenüberschneidungen und daraus entstehende Probleme sind innerhalb des Vorstandes zu klären.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat mit einer Frist von 48 Stunden vor Beginn der Vorstandssitzung durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens 1 mal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung einschließlich der Tagesordnung anstelle einer schriftlichen Einladung in dem für das so genannte „Isenhagener Land“ zuständige Kreisblatt zu veröffentlichen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beschluß über die Tagesordnung
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern; die Wiederwahl ist nur für einen der beiden zulässig
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - Beschlussfassung über sonstige ihr in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Für Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen, gültig abstimmenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (bei Wegfall des bisherigen Zwecks vergleiche § 19 Abs. 3); die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die $\frac{1}{2}$ der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die $\frac{1}{2}$ der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Tag vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12

Schriftform der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 13

Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Dem Beirat gehören von folgenden Institutionen entsandte Beauftragte bzw. deren Vertreter an:

- Veterinäramt des Landkreises Gifhorn, der Amtsleiter
- Polizeiabschnitt Gifhorn, der Amtsleiter
- ein Notar, vom Vereinsvorstand berufen
- Jägerschaft, der Kreisjägermeistern des Landkreises Gifhorn
- Bund für Umwelt und Naturschutz, Kreisgruppe Gifhorn, der Vorsitzende
- Deutscher Bund für Vogelschutz, Kreisgruppe Gifhorn, der Vorsitzende
- Naturschutzbeauftragte des Landkreises Gifhorn.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein sowie dessen Organe in allen Fragen des Tierschutzes im weitesten Sinne zu beraten. Er soll sich in Konfliktsituationen innerhalb und außerhalb des Vereins vermittelnd einschalten, um Differenzen jedweder Art zu vermeiden, zu schlichten und zu beenden. Der Beirat soll auch dazu dienen, die Erfüllung der Aufgaben des Vereines sauf unbürokratische Weise zu ermöglichen.

Der Beirat hat mindestens 2 mal jährlich zusammenzutreten. Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Der Beiratvorsitzende hat auf der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Beirates zu berichten. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Tierschutzvereins sein.

§ 14

Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied auf der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Vereinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer sollen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist nur für einen Rechnungsprüfer zulässig.

§ 16

Kooperationen, Jugendgruppe

1. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des die kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
2. Die Jugendgruppenleiter werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt und vom Vorstand bestätigt. Jugendgruppenleiter brauchen nicht volljährig zu sein. Sie müssen aber durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsmäßige, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie über ihre Tätigkeit nach dem vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 17

Tierheimverwaltung, Gebührenordnung

1. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheimes dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuß einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuß ist dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheimes verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
2. Soweit der Verein für Dritte Leistungen erbringt, werden diese nach einer besonderen Gebührenordnung abgerechnet (§ 8 Abs.1).

§ 18

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. sowie im Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V. an.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).
3. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu übergeben mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muß und zwar ausschließlich im Wirkungskreis dieses Vereins (§ 1 Abs. 2)

§ 20

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gründungsmitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.01.1986 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.